

**Beschluss des Kantonsrates über das  
Fristerstreckungsgesuch des Regierungsrates zur Motion  
KR-Nr. 334/1995 betreffend Änderung Sozialhilfegesetz**  
(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. Oktober 1999

*beschliesst:*

- I. Dem Fristerstreckungsgesuch für Antrag und Bericht zur Motion KR-Nr. 334/1995 betreffend Änderung Sozialhilfegesetz wird zugestimmt.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat

---

**Begründung**

Es ist sinnvoll und vernünftig, das Anliegen der Motion im Rahmen der geplanten Totalrevision des Sozialhilfegesetzes zu erfüllen. Aufgrund der bereits durchgeführten Vorarbeiten ist eine Erstreckung der Frist um ein Jahr, das heisst bis 4. November 2000, angezeigt. Damit diese erstreckte Frist eingehalten werden kann, hat sich der Regierungsrat einen straffen Terminplan zu setzen.

Zürich, 6. Januar 2000

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Die Präsidentin:

Annelies Schneider-Schatz

Die Sekretärin:

lic. iur. Madeleine Speerli